Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/15 3Ob208/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

EO §370 C1
ZPO §274 Abs1 Satz2

Rechtssatz

Das Erfordernis der sofortigen Ausführbarkeit einer Beweisaufnahme legt der Partei nur die Pflicht auf, jene Urkunden dem Gericht vorzulegen, die sich in ihren Händen befinden oder die sie sich beschaffen kann. Ist dies aber nicht der Fall und führt die Beischaffung von Urkunden insbesondere von Akten, zu keiner ins Gewicht fallenden Verzögerung des Verfahrens, so hindert das angeführte Erfordernis die Beischaffung nicht, und der zur Glaubhaftmachung Verpflichtete kann sie beantragen. Dies gilt auch für den Antrag auf Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 208/88
  Entscheidungstext OGH 15.03.1989 3 Ob 208/88
  RZ 1989,68 S 190

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0004632

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_0030OB00208_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at